

Gemeindeenergiebeauftragte, Umweltgemeinderätinnen und -räte, e5-Teamleiter, e5-Energiebeauftragte und e5-Referenten

## Förderungsrichtlinie

# Vorbilder in Niederösterreichischen Gemeinden

### Präambel

Energiebeauftragte wie auch die Umweltgemeinderäte und Mitglieder eines e5-Teams übernehmen wichtige Funktionen in ihren Gemeinden und sind wesentlich für die Meinungsbildung und die Informationsweitergabe in den Gemeinden verantwortlich.

Die Aufgaben der Beauftragten und Gemeinderäte sind vielfältig, oftmals fehlt es an den notwendigen Mitteln und auch am Bewusstsein für die Umsetzung selbst einfachster Schritte. Energiebeauftragte, Umweltgemeinderäte und e5-Teams brauchen Unterstützung und Rückhalt für ihre Aufgaben.

Neben zahlreichen Informationen und Schulungen, welche vorwiegend durch die Niederösterreichische Energie- und Umweltagentur zur Verfügung gestellt werden, ist es auch notwendig die handelnden Personen dabei zu unterstützen eine Vorbildrolle einzunehmen. Genau dafür soll die vorliegende Förderaktion dienen.

### 1) Zielgruppe

- Gemeindeenergiebeauftragte in niederösterreichischen Gemeinden
- Umweltgemeinderätinnen und –räte in niederösterreichischen Gemeinden
- e5-Teamleiter, e5-Energiebeauftragte und e5-Referenten in niederösterreichischen e5-Gemeinden

### 2) Förderungsgegenstand, Förderquote, Förderhöhe

- Gefördert wird der Ankauf eines neuen E-Bikes, welches bei der Ausübung der Aufgaben des/der Energiebeauftragten, des Umweltgemeinderates / der Umweltgemeinderätin oder des e5-Teams zu nutzen ist, mit einem Fördersatz von 40% der Anschaffungskosten. Das Fahrrad muss für die Nutzung im Alltagsverkehr ausgestattet und zugelassen sein (Lichtanlage, Reflektoren, Spritzschutz).

- Gefördert wird der Ankauf eines Elektro-Kraftwagens als Anschlussförderung zur „Elektro-Kraftwagenförderung für Privatpersonen, Stand Oktober 2015“ des Landes NÖ.
- Für die angeführten Fördergegenstände kann je FörderwerberIn in Summe ein Betrag von max. € 1.000,-- in Anspruch genommen werden.

### **3) Förderungsvoraussetzung**

Energiebeauftragte müssen vom Gemeinderat oder Bürgermeister benannt und bei der Energie- und Umweltagentur NÖ gelistet sein. Energiebeauftragte müssen eine lückenlose Energiebuchhaltung gemäß NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 dokumentieren sowie die Publikation des aktuellen Energieberichts auf der Gemeindewebsite oder in anderer geeigneter Weise nachweisen.

Umweltgemeinderätinnen und -räte müssen bei der Energie- und Umweltagentur NÖ gelistet sein und die Publikation des aktuellen Umweltberichts auf der Gemeindewebsite oder in anderer geeigneter Weise nachweisen.

e5-Teamleiter, e5-Energiebeauftragte und e5-Referenten müssen offiziell in diesen Funktionen genannt und bei der Energie- und Umweltagentur NÖ gelistet sein. Eine lückenlose Energiebuchhaltung gemäß NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 sowie die Publikation des aktuellen Energieberichts sind Voraussetzung.

Der Ankauf eines E-Bikes ist durch eine auf den Namen des Förderwerbers ausgestellte Rechnung mit Ausstellungsdatum ab 1.1.2016 zu belegen.

Für die Anschlussförderung zum Ankauf eines Elektro-Kraftwagens gelten die Richtlinien der „Elektro-Kraftwagen-Förderung für Privatpersonen, Stand Oktober 2015“ des Landes NÖ.

Der Förderungsantrag ist vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin, durch eine Unterschrift am Förderungsantrag zur Kenntnis zu nehmen.

### **4) Förderungsantrag und Einreichfrist - Informationen**

Der Förderungsantrag ist bis spätestens 31.12. 2017 beim

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft , Sachgebiet Energie und Klima (RU3-EK), Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten,

bevorzugt elektronisch per Email an [post.ru3@noel.gv.at](mailto:post.ru3@noel.gv.at) zu stellen.

Tel.: 02742/9005 - 14790

Web: [www.noel.gv.at/energie](http://www.noel.gv.at/energie)